



Satzung i.d.F. vom 24.11.2009 (Eintrag in das Vereinsregister)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "elwela. gemeinsam leben - gemeinsam lernen. Augsburg und Schwaben e.V."
- (2) Der Verein soll durch die Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.
- (3) Sitz des Vereins ist 86420 Diedorf, Flurstr. 3.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Vereinszweck

(a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, dass behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam wohnortnah in Regelschulen beschult werden und lebenslang selbstbestimmt leben können. Alle sollen die Erfahrungen machen können, dass alle, behinderte und nichtbehinderte Menschen gemeinsam aufwachsen und lernen, voneinander lernen und selbstbestimmt gemeinsam leben können.

(2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

a) Hinwirkung auf die Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, mit dem Ziel einer optimalen Umsetzung des Vereinszwecks.

(b) Der Verein unterstützt die selbstbestimmte Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Menschen mit Behinderung in Schule, Ausbildung, Beruf, Wohnen, Freizeit sowie allen sonstigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unabhängig von Art und Schwere der Behinderung durch die Bereitstellung ambulanter Hilfen. Diese umfassen praktische, pflegerische, psychosoziale und sonstige behinderungsspezifische Hilfen bis rund um die Uhr. Insbesondere bei Menschen ohne Organisations- und Anleitungskompetenz (z.B. Menschen mit sog. geistiger Behinderung, Menschen mit Mehrfachbehinderung oder Menschen mit Autismusspektrumstörung) entwickelt der Verein Maßnahmen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens, z.B. im Sinne einer advokatorischen Assistenz.

(c) Der Verein fördert Maßnahmen um bei Bedarf (z.B. bei Menschen mit sog. geistiger Behinderung, Menschen mit Mehrfachbehinderung oder Menschen mit Autismusspektrumstörung) diese zum Schutz im Rechtsverkehr bei der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu begleiten. Ziel hierbei soll die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung im Sinne von Art. 12 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sein.

(d) Die Beratung von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen, anderen Institutionen.

(e) Die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von Erwachsenenbildung und außerschulischer Jugendbildung.

f) Öffentliches Eintreten für die Belange von Menschen mit Behinderung und Einflussnahme auf gesellschafts- und sozialpolitische Diskussionen und Entwicklungen mit dem Ziel der Durchsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung.

g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung sowie juristische Personen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Austritt
- b) bei Ausschluss
- c) bei Tod
- d) mit der Auflösung einer juristischen Person

(4) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vorliegen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) Wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

b) Wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; über den Ausschluss entscheidet diese mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Arbeitstag des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen

(insbesondere beim Fehlen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der/ die erste Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein zu zweit vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Verfügungen des Vorstandes über 1000,- Euro bedürfen im Innenverhältnis der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die/der erste Vorsitzende bestimmt wird. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand benennt die PrüferInnen des Jahresabschlusses

(6) Dem Vorstand können durch den Vorstand BeisitzerInnen hinzubestimmt werden. Sie üben beratende Funktion aus.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen. Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

(2) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt.

(4) Für die Tätigkeit als Geschäftsführer kann der Vorstand eine angemessene Vergütung gewähren. Für die Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per Brief/ per Fax/ per e-mail an die letztbekannte im Mitgliedsstammbuch erfasste Adresse einzuberufen.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- e) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- i) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksverträgen

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jedes Vereinsmitglied kann sich bei schriftlicher Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

(5) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvermögen

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Heimfallberechtigter ist zunächst diejenige Körperschaft, welche die Arbeit des Vereins im Sinne dieser Satzung und der hier festgehaltenen Zwecke und Ziele weiterführt. Existiert eine solche Körperschaft nicht, ist Heimfallberechtigter die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Gemeinsam leben –

gemeinsam lernen e.V.. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt am 12.03.2001

Geändert am 11.03.2002

Geändert am 03.02.2003

Geändert am 20.07.09

Geändert am 14.10.2009

Martina Buchschuster

Jeanette Lohwasser

Silvia Kaspar

Birgit Endres